

BARGE CLUB

Satzung

§ 1 Name und Sitz

1.1 Der Verein führt den Namen „Barge Club“ mit dem Zusatz e.V. nach Eintragung und hat seinen Sitz in der Freien und Hansestadt Hamburg. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Hamburg einzutragen.

§ 2 Zweck und Dauer

2.1 Zweck des Vereins ist die Förderung geselliger Zusammenkünfte und Veranstaltungen jeglicher Art mit dem Ziel der branchenübergreifenden Vernetzung von an der Binnenschifffahrt beteiligten Personen. Er dient ferner als Kontakt- und Informationsbörse für an der Binnenschifffahrt beteiligte Personen und Unternehmen.

2.2 Der Verein verfolgt keine politischen Ziele. Sein Zweck ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet.

2.3 Die Dauer des Vereins ist unbegrenzt.

§ 3 Mitgliedschaft und Beitrag

3.1 Die Mitgliedschaft ist freiwillig.

3.2 Das Mindestalter ist 18 Jahre. Mitglied kann nur werden wer durch mindestens ein Vereinsmitglied vorgeschlagen wird und dessen Mitgliedschaft durch mindestens zwei weitere Mitglieder unterstützt wird. Der Aufnahmeantrag hat schriftlich an den Vorstand zu erfolgen. Der Vorstand kann eine Mitgliedschaft durch einfachen Mehrheitsbeschluss annehmen oder ohne Nennung von Gründen ablehnen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

3.3 Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar oder vererbbar.

3.4 Die Höhe und Zahlbarkeit des Mitgliedsbeitrag wird in der Geschäftsordnung festgelegt.

§ 4 Rechte der Mitglieder

4.1 Alle Mitglieder des Vereins haben die gleichen Rechte und Pflichten.

4.2 Alle Mitglieder sind berechtigt an Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

4.3 Alle Mitglieder sind bei Wahlen des Vereins aktiv wahlberechtigt.

4.4 Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge für die Tagesordnung der Mitgliederversammlung, entsprechend der Geschäftsordnung, einzureichen.

§ 5 Pflichten der Mitglieder

5.1 Fristgerechte Zahlung des Mitgliedsbeitrages.

5.2 Alles zu unterlassen, was dem Ansehen des Vereins schadet.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

6.1 Die Mitgliedschaft endet:

6.1.1 durch freiwilligen Austritt nach vorangegangener, nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässiger, sechs Monate vor Jahresschluss mittels eingeschriebenen Briefes oder per E-Mail an den Vorstand der Vereins übermittelter Kündigung,

6.1.2 durch den Ausschluss wegen Nichterfüllung der Satzung nach Beschluss der Mitgliederversammlung mit Dreiviertel der Stimmen der anwesenden Mitglieder,

6.1.3 unmittelbar bei Nichtzahlung des Beitrages bis spätestens Ende Februar des entsprechenden Kalenderjahres ohne zusätzlichen Beschluss der Mitgliederversammlung.

6.2 Die Beendigung der Mitgliedschaft, gleichgültig aus welchem Grunde, begründet keinen Entschädigungsanspruch jedweder Art gegenüber dem Verein. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch auf einen Anteil am etwaigen Vermögen des Vereins. Die Verpflichtung zur Zahlung von Beiträgen und Umlagen für das laufende Kalenderjahr bleibt für jeden Fall der Beendigung der Mitgliedschaft bestehen.

§ 7 Die Organe

7.1 Die Organe des Vereins sind:

7.1.1 die Mitgliederversammlung

7.1.2 der Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

8.1 Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen

8.2 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann nur durch den Vorstand einberufen werden.

8.3 Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens 4 Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene (E-Mail-) Adresse gerichtet ist.

8.4 Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern spezielle Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden. Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen.

Sie bestellt einen Rechnungsprüfer, der weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören darf, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.

8.5 Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig – ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Vereinsmitglieder.

8.6 Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse (mit Ausnahme von Satzungsänderungen und bei Auflösung des Vereins) mit einfacher Mehrheit. Jedes Mitglied hat jeweils eine Stimme. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

8.7 Der Vorsitzende ist der Versammlungsleiter. Sollte der Vorsitzende verhindert sein, benennt der Vorstand einen Versammlungsleiter, welcher die Versammlung eröffnet, leitet und schließt.

8.8 Der Versammlungsleiter kann das Wort entziehen, Ausschlüsse von Personen auf Dauer und Zeit vornehmen und Unterbrechungen oder Aufhebungen der Versammlung anordnen.

8.9 Der Versammlungsleiter gibt die Tagesordnung bekannt. Über Einsprüche gegen die Tagesordnung oder Änderungsanträge entscheidet die Versammlung ohne Debatte mit einfacher Mehrheit.

§ 9 Schriftführer / Protokoll

9.1 Meldet sich zur Versammlung kein Mitglied freiwillig zum Schriftführer, so wird automatisch das jüngste anwesende Mitglied, welches nicht im Vorstand ist, zum Schriftführer ernannt.

9.2 Protokolle sind innerhalb von zwei Wochen dem Vorstand zuzustellen. Sie sind vom Protokollführer und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen.

9.3 Protokolle der Mitgliederversammlung werden nur auf Anfrage an weitere Vereinsmitglieder versendet.

§ 10 Der Vorstand

10.1 Der Vorstand besteht aus mindestens 3, aber höchstens 5 Personen. Die 3 notwendigen Mitglieder sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Kassenwart.

10.2 Jedes Vorstandsmitglied ist Vorstand im Sinne von §26 BGB. Der Verein kann durch jeweils ein Vorstandsmitglied vertreten werden.

10.3 Die Mitglieder des Vorstand werden in getrennten Wahlgängen von der Mitgliederversammlung jeweils für zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis der neu gewählte Vorstand sein Amt übernommen hat. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so findet unverzüglich, jedoch spätestens anlässlich der Jahresvollversammlung eine Ersatzwahl für die restliche Amtsperiode statt.

§ 11 Satzungsänderungen

11.1 Für den Beschluss über Satzungsänderungen ist eine Dreiviertel Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung (im Rahmen der

satzungsgemäßen Frist) zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigelegt worden waren.

11.2 Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern sofort schriftlich mitgeteilt werden.

§12 Auflösung

12.1 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer, mit einer entsprechender Tagesordnung, einberufenen, außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von Dreivierteln der erschienenen Mitglieder. Wird der Verein aufgelöst, so fällt das Vereinsvermögen an eine durch die Mitgliederversammlung zu bestimmende Einrichtung.

§ 13 Datenschutz

13.1 Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern die in der Geschäftsordnung genannten Daten erhoben. Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert.

Hamburg, den 16.06.2020



Max Rommerskirchen



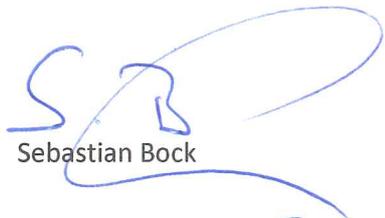
Matthias Bunger



Sascha Scharnow



Sebastian Werner



Sebastian Bock



Jochen Hennes



Tobias Stuckenschneider



Carsten Radau